

# Bundesgesetzblatt <sup>965</sup>

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1997

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 97	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz</b> ..... FNA: 190-2, 367-1, 7400-1 GESTA: B077	966
29. 4. 97	<b>Drittes Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)</b> ..... FNA: 860-4-1, 860-6, 860-7, 860-10-1/2, 810-1, 860-11-1, 251-7-2, 824-3, 860-7/1, 7630-1, 9241-1, 7631-1, 751-1, 827-7, 826-12, 311-14-1, 105-10 GESTA: G067	968
25. 4. 97	Neufassung der Erholungsurlaubsverordnung ..... FNA: 2030-2-3	974
25. 4. 97	Neufassung der Sonderurlaubsverordnung ..... FNA: 2030-2-11	978
25. 4. 97	Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung ..... FNA: 2030-2-23	983
25. 4. 97	Neufassung der Mutterschutzverordnung ..... FNA: 2030-2-2	986
30. 4. 97	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes FNA: 211-1-1	989
23. 4. 97	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten ..... FNA: neu: 51-1-13-5; 51-1-13-4	990

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	994
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17 .....	994

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Vom 28. April 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder daran mitwirken, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihnen zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über die Pflicht zur Geheimhaltung nach Artikel 3 § 10 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach Artikel 3 § 10a zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3

Verpflichtete hat sicherzustellen, daß die Geheimchutzmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBI. S. 674) getroffen werden.

(4) Die Sicherheitsüberprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.“

2. Artikel 1 § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,“ durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

3. Artikel 1 § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind“ durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten, dem gegenüber die Anordnung erfolgt ist“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

## 4. Artikel 3 § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 angeordnet, so darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

## b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

## 5. Nach Artikel 3 § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

## „§ 10a

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 10 eine Mitteilung macht.“

## 6. Artikel 3 § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Person betraut oder
3. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, daß eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.“

## 7. Artikel 3 § 13 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 13

Die nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt.“

## 8. Artikel 3 § 14 wird aufgehoben.

## 9. Der bisherige Artikel 3 § 15 wird Artikel 3 § 14.

**Artikel 2**

§ 17a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3**

In § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, ist nach dem Wort „hat“ das Wort „für“ einzufügen und das Wort „abzugelten“ durch die Worte „eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt“ zu ersetzen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. April 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Drittes Gesetz  
zur Verbesserung des Wahlrechts für die  
Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze  
(3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz – 3. WRVG)**

Vom 29. April 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2a Satz 2 wird aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 39, in § 39 Abs. 2 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, in der Überschrift vor § 43, in der Überschrift des § 61, in § 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vertrauensmänner“ sowie in § 40 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Vertrauensmännern“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Bei den in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen entfällt der Vorschlag des Vorstandes.“
4. In § 43 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „sowie für Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen“ eingefügt.
5. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Bei der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei Betriebskrankenkassen, die für einen Betrieb oder mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers bestehen, gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter an. Er hat dieselbe Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Versichertenvertretern zustehen. Bei Betriebskrankenkassen, die für Betriebe mehrerer Arbeitgeber bestehen, gehören dem Verwaltungsrat jeder Arbeitgeber oder sein Vertreter an, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Zahl der dem Verwaltungsrat angehörenden Arbeitgeber oder ihrer Vertreter darf die Zahl der Versichertenvertreter nicht übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung legt das Verfahren zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates sowie die Verteilung der Stimmen und die Stellvertretung fest. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch in Fällen, in denen die Satzung der Betriebskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches enthält.“
6. In § 47 Abs. 5 werden nach dem Wort „Versicherung“ die Wörter „von dem jeweiligen Versicherungsträger“ eingefügt.
7. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren“ durch das Wort „Feuerwehr-Unfallkassen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „alle oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Vorschlagslisten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände, wenn sie
    1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder
    2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder
    3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.“
8. § 48d wird aufgehoben.
9. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“
10. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,“.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. in Vermögensverfall geraten ist,“.

11. In § 54 Abs. 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft der Arbeitgeber. Auf Antrag des Arbeitgebers oder des Betriebsrates entscheidet das Versicherungsamt, nachdem es dem anderen Antragsberechtigten Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.“

12. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wahlunterlagen und  
Mitwirkung der Arbeitgeber“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist in der Verordnung nach § 56 vorgesehen, daß anstelle der Arbeitgeber die Unfallversicherungsträger die Wahlausweise ausstellen, haben die Arbeitgeber den Unfallversicherungsträgern die hierfür notwendigen Angaben zu machen.“

13. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Satzanfang wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

- bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Vorbereitung der Wahlen einschließlich der Unterrichtung, der Wahlberechtigten über den Zweck und den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über die zur Wahl zugelassenen Vorschlagslisten.“

14. In § 57 wird nach Absatz 6 folgender Absatz angefügt:

„(7) Beschlüsse, die ein Selbstverwaltungsorgan bis zu dem Zeitpunkt einer Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen hat, bleiben wirksam.“

15. In § 111 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 55 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 als Arbeitgeber eine Wahlunterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder
2. entgegen § 55 Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

## Artikel 2

### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 93 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim“ gestrichen.

2. In § 237 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vorhanden sind“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e und der folgende Teilsatz werden wie folgt gefaßt:

„e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind,

wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.“

2. In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „der Versicherten“ gestrichen.

3. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufskrankheiten“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Gesundheitsgefahren“ die Wörter „sowie für eine wirksame Erste Hilfe“ eingefügt.

4. In § 37 Nr. 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

6. § 52 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe; dies gilt auch, wenn Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wegen einer Sperrzeit ruhen.“

7. In § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 endet das Verletztengeld bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen vor Ablauf der 78. Woche mit dem Tage, an dem abzusehen ist, daß mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und berufsfördernde Leistungen nicht zu erbringen sind, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.“

8. In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„§ 65 Abs. 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

9. In § 82 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei der Anwendung des Satzes 1“ gestrichen.

10. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.
11. In § 96 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „mit der Maßgabe, daß bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente der Kalendermonat mit der Zahl seiner tatsächlichen Tage anzusetzen ist“ eingefügt.
12. In § 115 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
13. In § 122 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unfallverhütung“ durch das Wort „Prävention“ ersetzt.
14. In § 128 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
15. § 130 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Für Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a und c versichert sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der versicherten Tätigkeit.“
16. In § 185 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9“ ersetzt.
17. In § 209 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „nach § 17 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
18. § 211 Satz 4 wird gestrichen.
19. § 214 wird wie folgt geändert:  
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„§ 73 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind.“  
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „das Verfahren, den Datenschutz sowie“ eingefügt und die Wörter „anderen Verpflichteten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
20. In § 215 Abs. 8 wird die Angabe „§ 1156 Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 1156 der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt.
21. In § 217 Abs. 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 1 § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes“ ersetzt.
1. In § 67 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 77 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Sie ist darüber hinaus zulässig, wenn die Datenübermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der ausländischen Stelle erforderlich ist und  
1. diese Aufgaben der ausländischen Stelle denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen oder  
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle denen in diesen Vorschriften Genannten entsprechen.  
Die Übermittlung unterbleibt, wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Nach § 242y des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch die Artikel 11 und 82 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender § 242z eingefügt:

##### „§ 242z

Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für das Konkursausfallgeld sind auf die Unfallversicherungsträger, die für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch übernommenen Unternehmen zuständig sind, erstmals für die für das Jahr 1997 aufzubringenden Mittel anzuwenden.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Artikel 50 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1996 (BGBl. I S. 830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:  
„(2) Pflegebedürftige, die für den Monat März 1995 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1, 2 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes bezogen haben, erhalten diese Leistungen abweichend von der Regelung in Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a und b in der am 1. März 1995 zustehenden Höhe weiter, wenn ein nach dem

#### Artikel 4

##### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

Elften Buch Sozialgesetzbuch gewährtes Pflegegeld oder eine entsprechende Leistung einer privaten Pflegeversicherung auf die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Fürsorgeleistungen zur Pflege anzurechnen ist. Der Anspruch nach Satz 1 besteht jedoch nur, soweit der Gesamtbetrag der wegen Pflegebedürftigkeit gewährten Leistungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger sowie einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Gesamtbetrag der für den Monat März 1995 gewährten entsprechenden Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit und bei in § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Fürsorgeleistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung nicht übersteigt. Die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über die Berücksichtigung nachträglich eingetretener Änderungen der persönlichen und sachlichen Verhältnisse bleiben unberührt. Die Leistung gemäß den Sätzen 1 und 2 bleibt bei sonstigen Fürsorgeleistungen unberücksichtigt.

(3) Verwaltungsakte, die auf der Grundlage des § 267 Abs. 1 Satz 7 des Lastenausgleichsgesetzes in der am 1. April 1995 geltenden Fassung ergangen sind und nicht den Regelungen in Absatz 2 entsprechen, sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und durch einen neuen Verwaltungsakt mit Wirkung vom 1. April 1995 zu ersetzen.

(4) Der Anspruch nach Absatz 2 steht, soweit die Leistung dem Empfänger von Unterhaltshilfe gewährt worden wäre, nach seinem Tode auf Antrag demjenigen zu, der die Pflege geleistet oder Kosten hierfür getragen hat.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Entschädigungsrentengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet)

In § 5 Abs. 3 Satz 1 des Entschädigungsrentengesetzes vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) wird nach dem Wort „entsprechend“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„insbesondere finden auf die vorläufige Aberkennung von Entschädigungsrenten die Vorschriften über ein vorläufiges Ruhen der Versorgung nach § 4 Abs. 4 des Versorgungsruhengesetzes entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 6 § 2 Abs. 5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „6. Mai 1996“ und das Datum „1. Januar 1997“ durch das Datum „7. Mai 1996“ ersetzt.

#### Artikel 9

##### Änderung des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes

In Artikel 34 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) wird nach der Angabe „21 bis 23“ die Angabe „und 28“ eingefügt.

#### Artikel 10

##### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundes- aufsichtsamtes für das Versicherungswesen

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 140 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

#### Artikel 11

##### Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 18 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 661 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 192 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

#### Artikel 12

##### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 159 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 762 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§ 140 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

#### Artikel 13

##### Änderung des Atomgesetzes

In § 13 Abs. 5 Satz 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 640, 641 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Angabe „§§ 110, 111 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

#### Artikel 14

##### Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

In § 8 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, in der im Bun-

desgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel II § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) geändert worden ist, wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

#### Artikel 15

##### Änderung des Selbstverwaltungs- und Kranken- versicherungsangleichungsgesetzes Berlin

§ 2 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird gestrichen.

#### Artikel 16

Artikel 96 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

##### „Artikel 96

In § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.“

#### Artikel 17

##### Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

§ 7 des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „und datenschutzrechtliche Vorschriften zur Nutzung der Archive des Gesundheitswesens Wismut“ angefügt.
2. Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Die Besitzer übermitteln die Datenbestände, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Diese Daten sind 40 Jahre nach der Übermittlung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu löschen. Sie können im Einzelfall über die in Satz 3 genannte Frist hinaus bis zum Ablauf des Jahres aufbewahrt werden, in welchem die untersuchte Person 75 Jahre alt geworden ist. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darf die Daten zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung in ihrem Aufgabenbereich verarbeiten und nutzen.“

3. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übermittelt die Daten, auch soweit sie personenbezogen sind,

1. an Sozialleistungsträger, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch benötigen; eine Übermittlung der Daten ist auch an Gerichte zulässig, soweit sie für die Durchführung eines mit der Aufgabenerfüllung des Sozialleistungsträgers zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist,
2. an das Bundesamt für Strahlenschutz sowie an andere wissenschaftliche Forschung betreibende öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, soweit
  - a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
  - b) eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
  - c) das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt, oder
3. an Angehörige, soweit es sich um Daten Verstorbener handelt und deren schutzwürdige Interessen durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden.

Übermittlungen zu anderen Zwecken sind nicht zulässig.

(5) Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Absatzes 4 Nr. 1 und 2 nur an solche Personen übermittelt, die

1. Amtsträger sind,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder
3. zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(6) Die nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeiten verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder eine Übermittlung an dritte Stellen richtet sich nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 5 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(7) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(8) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies nicht möglich ist und die Daten in Dateien gespeichert werden, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder

sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

(10) Soweit Datenbestände durch Verwaltungsakt des Bundesversicherungsamtes den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugewiesen worden sind, dürfen darin enthaltene Sozialdaten von den gewerblichen Berufsgenossenschaften an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, das Bundesamt für Strahlenschutz und an andere wissenschaftliche Forschung betreibende öffentliche oder private Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 5 übermittelt werden. Insoweit gelten die Absätze 6 bis 9. Vor einer Entscheidung über

eine Übermittlung an Dritte haben sich die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die Erforderlichkeit der Übermittlung ins Benehmen zu setzen. Dieser Absatz gilt als andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 67d Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“

#### **Artikel 18**

##### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die Artikel 2 und 3 Nr. 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 bis 16, 18, 20 und 21, Artikel 4 Nr. 1 und die Artikel 5 und 8 bis 13.

(4) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(5) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 29. April 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Erholungsurlaubsverordnung**

**Vom 25. April 1997**

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung in der vom 25. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3512) und
2. den am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810).

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. April 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Verordnung  
über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst  
(Erholungsurlaubsverordnung – EUrV)**

§ 1

**Urlaubsjahr**

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten kann die oberste Dienstbehörde eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

**Gewährleistung des Dienstbetriebes**

(1) Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(2) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte abzusehen.

§ 3

**Wartezeit**

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit) beantragt werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

**Bemessungsgrundlage**

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

§ 5

**Urlaubsdauer**

(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
A 1 bis A 14, C 1, R 1	26	29	30
A 15 und darüber, C 2 und darüber, R 2 und darüber	26	30	30

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Ist ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Endet das Beamten-

verhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaub ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit; bei Eintritt in den Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) beträgt der Urlaub sechs Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(4) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Ist der Urlaubsanspruch nach Absatz 1 auf Grund des Absatzes 5 Satz 1 oder 3 auf eine Sechs-Tage-Woche umgerechnet worden, gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage sind, als Arbeitstage; ausgenommen sind Tage, die nach § 1 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung zu einer Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit führen.

(5) Ist die regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1. Ist die regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit häufig wechselt, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern von der Berechnungsweise nach den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden. Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(5a) Die Dienststelle kann den Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach Stunden berechnen, wobei jeder dem Beamten nach Absatz 1 zustehende Urlaubstag mit einem Fünftel seiner regelmäßigen Arbeitszeit angesetzt wird.

(6) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Hat der Beamte vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach Satz 1 zusteht,

so ist der Erholungsurlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(7) Für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten wird der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten; dies gilt auch für Lehrer an Bundeswehrfachschulen. Bei einer Erkrankung während der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit gilt § 9 entsprechend. Bleiben wegen einer dienstlichen Inanspruchnahme oder einer Erkrankung die vorlesungs- oder unterrichtsfreien Tage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

#### § 6

##### Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, den der Beamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, für die ihm Urlaub nach dieser Verordnung zusteht, ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

#### § 7

##### Urlaubsabwicklung, Verfall des Urlaubs

Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres.

#### § 7a

##### Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

Der Beamte kann auf Antrag die zwanzig Arbeitstage übersteigenden Erholungsurlaubstage ansparen, solange ihm für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Der angesparte Urlaub verfällt, wenn er nicht spätestens im zwölften Urlaubsjahr nach der Geburt des letzten Kindes angetreten wird. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

#### § 8

##### Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

#### § 9

##### Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Will der Beamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf er dazu einer neuen Bewilligung.

#### § 10

##### Heilkur, Badekur

Für je fünf Arbeitstage eines Urlaubs nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung sind zwei Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen; § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung heranzuziehen.

#### § 11

##### Urlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Urlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes; ein weitergehender Urlaubsanspruch nach dieser Verordnung bleibt unberührt.

(2) Die Wartezeit (§ 3) beträgt drei Monate. § 7 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Verrichtet ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so erhält er bei einer solchen Dienstleistung Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
Dienstleistung an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 beide Kalendertage als Arbeitstage.

(2) Verrichtet ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhält er – einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 110 Stunden,

- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 330 Stunden,
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, so erhält er

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 150 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 300 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden,
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamte, deren Arbeitszeit nach § 72a oder § 79a des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. § 5 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) Für den Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft kann die oberste Dienstbehörde

1. von der Anwendung des Absatzes 1 absehen,
2. der Bemessung des Zusatzurlaubs nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 2 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten kann die oberste Dienstbehörde

1. statt des Zusatzurlaubs unter den gleichen Voraussetzungen Freischichten in entsprechendem Umfang gewähren,

2. von der Anwendung des Absatzes 1, des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 4 absehen,
3. der Bemessung der Freischichten nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 3 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(10) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht

1. für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
3. für Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafengewache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

§§ 13 und 14

(weggefallen)

§ 15

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter im Bundesdienst und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 16

#### Auslandsverwendung

(1) Für im Ausland tätige Beamte, die nicht dem Auswärtigen Dienst angehören, gilt die Heimaturlaubsverordnung mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Soweit Beamte in Ländern oder Gebieten nach § 2 Abs. 1 der Heimaturlaubsverordnung tätig sind, die nicht von der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 Satz 2 der Heimaturlaubsverordnung erfaßt sind, setzt das Bundesministerium des Innern den Zusatzurlaub im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Auswärtigen fest.

(2) Im Ausland tätige behinderte Beamte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Behinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 17

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Sonderurlaubsverordnung**

**Vom 25. April 1997**

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Sonderurlaubsverordnung in der vom 25. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977),
2. den am 1. September 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238) und
4. den am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810).

Die Rechtsvorschrift zu 4. wurde erlassen auf Grund des § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. April 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

**Verordnung  
über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst  
(Sonderurlaubsverordnung – SURV)**

§ 1

**Urlaub  
zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte  
und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn der Beamte zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist, es sei denn, daß er sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben hat.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der zur Ausübung erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

**Urlaub  
zur Ableistung eines freiwilligen  
sozialen oder ökologischen Jahres**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung ist Beamten auf Probe und auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

**Urlaub für eine  
Ausbildung als Schwesternhelferin**

Für eine Ausbildung als Schwesternhelferin soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die Dauer eines geschlossenen Lehrganges, höchstens jedoch für zwanzig Arbeitstage im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Urlaub nach § 5 darf daneben vor Ablauf eines Jahres nach Urlaubsende nicht gewährt werden.

§ 5

**Urlaub für Zwecke  
der militärischen und zivilen Vertei-  
digung und entsprechender Einrichtungen**

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, bei Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 6

**Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke**

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; Urlaub in den Fällen der §§ 5 und 7 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitstage entsprechend. In Verwaltungen, in denen der Erholungsurlaub nach Werktagen bemessen wird, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern der Urlaub ebenfalls nach Werktagen bemessen werden. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 7

**Urlaub  
für fachliche, staatspolitische,  
kirchliche und sportliche Zwecke**

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveran-

staltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;

2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muß die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs) durchgeführt werden;
5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;
6. für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;
8. für die aktive Teilnahme
  - a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist,
  - b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,
  - c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;
9. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen

Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium angehört.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

## § 8

### **Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7**

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 9

### **Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaat- lichen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit**

(1) Wird ein Beamter zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Einem nicht entsandten Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 10

### **Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung**

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß gewährt werden.

## § 11

**Urlaub für Familienheimfahrten**

(1) Trennungsgeldberechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b der Trennungsgeldverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu neun Arbeitstagen im Urlaubsjahr für Familienheimfahrten gewährt; hat der Beamte in der Regel an mehr als fünf Tagen in der Woche Dienst, erhält er Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld nur für einen Teil des Urlaubsjahres, verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen. Bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem Wohnort der Familie und dem Dienstort wird Urlaub für Familienheimfahrten nicht gewährt, es sei denn, daß die Verkehrsverbindungen besonders ungünstig sind.

(2) Im Ausland tätige Beamte erhalten für jede Familienheimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 13 Abs. 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung gewährt wird, bis zu drei Arbeitstagen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung, höchstens jedoch zwölf Arbeitstage im Jahr.

## § 12

**Urlaub aus persönlichen Anlässen**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder wegen einer sonstigen ärztlichen Behandlung des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muß, ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für eine Heilkur und eine Heilbehandlung in einem Sanatorium, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfavorschriften vom 10. Juli 1995 (GMBI. S. 470) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Kur kein Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag des Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.

(3) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden; in den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
2. Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlaß 1 Arbeitstag,
4. grenzüberschreitender Umzug aus dienstlichem Anlaß bis zu 3 Arbeitstagen,

5. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag,
6. schwere Erkrankung eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen 1 Arbeitstag im Urlaubsjahr,
7. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr,
8. schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 bis 8 wird Urlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 und 7 die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beamten zur Pflege bescheinigt; der Urlaub darf insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Für die im Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgliederten Gesellschaft beschäftigten Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine von Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 2 abweichende Regelung treffen. Für die bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern eine von Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 2 abweichende Regelung treffen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 kann einem Beamten, dessen Dienstbezüge oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung über vier Arbeitstage im Urlaubsjahr hinaus bis zu dem in § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung vorgesehenen Umfang gewährt werden, wenn dadurch keine haushaltsmäßigen Mehraufwendungen entstehen.

## § 13

**Urlaub in anderen Fällen**

(1) Urlaub unter Wegfall der Besoldung kann gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden.

(2) Dient Urlaub, der für einen in den §§ 1 bis 12 nicht genannten Zweck gewährt wird, auch dienstlichen Zwecken, kann die Besoldung bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen bewilligen.

## § 14

**Verfahren**

Der Urlaub ist rechtzeitig, in den Fällen des § 1 und des § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

## § 15

**Widerruf**

(1) Die Urlaubsbewilligung kann widerrufen werden, bei einem befristeten Urlaub jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen.

(2) Die Urlaubsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

## § 16

**Ersatz von Aufwendungen**

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubsbewilligung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, es sei denn, daß der Widerruf nach § 15 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

## § 17

**Besoldung**

(1) Zur Besoldung im Sinne der Verordnung gehören die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge.

(2) Erhält der Beamte in den Fällen des § 10 oder des § 13 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, daß der Wert der Zuwendungen gering ist.

(3) Ein Urlaub unter Wegfall der Besoldung von längstens einem Monat läßt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.

## § 18

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

## § 19

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung**

**Vom 25. April 1997**

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung in der vom 25. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3516) und
2. den am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810).

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. April 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

**Verordnung  
über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst  
(Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrIV)**

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Während des Erziehungsurlaubs kann, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, dem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang bewilligt werden. Für Richter ist während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung als Richter im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zulässig. Im übrigen darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Der Erholungsurlaub wird nicht nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung gekürzt, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs bei seinem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter ausübt.

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamten, die nach § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes Beihilfe nach den Beihilfavorschriften erhalten, wird während des Erziehungsurlaubs Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie nicht bereits auf Grund

einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.

§ 6

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

§ 8

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Mutterschutzverordnung**

**Vom 25. April 1997**

Auf Grund des Artikels 8 der Dritten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810) wird nachstehend der Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der vom 25. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3509) und
2. den teils mit Wirkung vom 1. Januar 1997, teils am 25. April 1997 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810).

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. April 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Verordnung  
über den Mutterschutz für Beamtinnen  
(Mutterschutzverordnung – MuSchV)**

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereiterklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art oder Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 2a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht an Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf 400 DM begrenzt.

## § 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

## § 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

## § 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

## § 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht

an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

## § 9

(weggefallen)

## § 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

## § 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Vom 30. April 1997

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 621), wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt gefaßt:

„§ 9a

Der Standesbeamte, der

1. eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegennimmt,
2. eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes entgegennimmt oder
3. ein Personenstandsbuch führt, aus dem sich eine Namensänderung nach Nummer 1 oder 2 ergibt,

erteilt der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. Die Erteilung der Bescheinigungen nach den Nummern 1 und 2 ist gebührenfrei; die Bescheinigung nach Nummer 3 ist gebührenfrei, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe zusammen mit der Heiratsurkunde erteilt wird.“

2. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Eltern der Ehegatten sind die Vor- und Familiennamen einzutragen, die sich am Tag der Eheschließung aus dem Geburtseintrag des Kindes einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Ist der Ehename der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden und hat sich die Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt, so ist für die Eltern oder den Elternteil der geänderte Name auch dann einzutragen, wenn die Namensänderung nicht im Geburtseintrag des Kindes vermerkt worden ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

3. Es wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Ist vor dem 1. April 1994 der Ehename der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden und hat sich diese Namensänderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt, so ist auf Antrag des Kindes die Namensänderung der Eltern oder des Elternteils am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, sofern sie sich nicht bereits aus dem Randvermerk über die Änderung des Namens des Kindes ergibt. Die Namensänderung ist von Amts wegen am Rande des Geburtseintrags zu vermerken, wenn die geänderten Namen nach § 20a Abs. 1 Satz 2 in das für die Ehe des Kindes angelegte Familienbuch eingetragen worden sind.“

4. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr

a) in Nummer 1

aa) von „50,-“ in „60,-“ und

bb) von „85,-“ in „100,-“,

b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von „11,-“ in „13,-“,

c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von „25,-“ in „30,-“,

d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von „50,-“ in „60,-“,

e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von „10,-“ in „12,-“,

f) in den Nummern 11, 13a und 15 jeweils von „7,-“ in „9,-“

geändert und nach Nummer 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. für die Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 9a Satz 1 Nr. 3, Satz 2) ... 12,-“.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. April 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

## Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten

Vom 23. April 1997

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), die zuletzt durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

Soweit in diesen Bestimmungen Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe verwendet werden, gelten die jeweiligen Regeln auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

Ich behalte mir vor

1. die Ernennung der Offiziere zum Dienstgrad Oberst sowie deren Entlassung – einschließlich der Angehörigen der Reserve, soweit sich aus Abschnitt IX nichts anderes ergibt –,
2. die Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärlieferanten verwendet werden – einschließlich der Angehörigen der Reserve, soweit sich aus Abschnitt IX nichts anderes ergibt –,
3. die Beförderung der Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere – mit Ausnahme der Sanitätsoffizier-Anwärter – im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von drei und mehr Jahren zum Dienstgrad Leutnant.

### Für Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten

#### I.

(1) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offiziere, soweit ich mir dies nicht vorbehalten habe, und der Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere sowie der Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben, übertrage ich dem Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr.

(2) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere im Bundesministerium der Verteidigung übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

#### II.

(1) Im Heer übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, die ihnen unterstehenden Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelpatrolführern, Bereichsfernmeldeleitern und Leitern der Ausbildungszentren;

2. die Ausübung des Rechts zur Berufung von Mannschaften in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und zur Beförderung bis zum Stabsunteroffizier

a) den Bataillonskommandeuren, den Kommandeuren der Brigadeeinheiten, den Abteilungskommandeuren, den stellvertretenden Kommandeuren der Sanitäts- und der Logistikbrigaden in ihrer Eigenschaft als Kommandeur der ihnen unterstellten Truppenteile, den Kommandanten der Hauptdepots, den Kommandeuren der Unterstützungskommandos und dem Leiter des Materialamtes des Heeres für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 übertragen worden ist;

b) den Brigade- und den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Divisionstruppen, den Kommandeuren der Wehrbereichstruppen, den Kommandeuren der Unterstützungstruppen Division und Wehrbereich, den Kommandeuren der Schulen und den Kommandeuren in den Verteidigungsbezirken für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung bis zum Stabsunteroffizier und zur Entlassung von Soldaten bis zum Unteroffizier sowie von Stabsunteroffizieren, deren Dienstzeit auf weniger als acht Jahre festgesetzt ist,

a) den Befehlshabern/Divisionskommandeuren, den Kommandeuren der Korpstruppen und dem stellvertretenden Befehlshaber Heeresführungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist;

b) dem Befehlshaber Heeresführungskommando, dem Kommandierenden Generalen, dem Amtschef Heeresamt und dem Kommandeur Heeresunterstützungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;

4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle, auf die Angehörigen des fliegenden Personals, des Prüferpersonals, des Flugsicherungspersonals, des Flugbetriebspersonals und des flugzeugtechnischen Personals der Heeresfliegertruppe sowie auf die Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden oder Angehörige von nationalen Einheiten oder Dienststellen bei integrierten Stäben sind. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

## III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Staffelfkapitänen, Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelfchefs, Inspektionschefs, Chefs der Fernmelde- und der Flugsicherungssektoren, den Zugführern der Abgesetzten Technischen Züge des Radarführungsdienstes sowie den Leitern der Luftwaffendepots und der Luftwaffenwerften für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
  - a) den Geschwaderkommodoren, den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Schulen, dem Kommandeur des Fernmeldebereiches 72, dem Kommandeur der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, dem Leiter des Materialamtes der Luftwaffe und dem Leiter des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 übertragen worden ist;
  - b) den Divisionskommandeuren, dem Kommandeur des Luftransportkommandos, dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos, dem Kommandeur Luftwaffenausbildungsverbände und Stellvertreter des Amtschefs Luftwaffenamt und dem Kommandeur Luftwaffenversorgungsverbände und Stellvertreter des Kommandeurs Luftwaffenunterstützungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
  - c) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffenkommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
  - d) dem Befehlshaber des Luftwaffenführungskommandos, dem Amtschef des Luftwaffenamtes und dem Kommandeur des Luftwaffenunterstützungskommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und den Buchstaben a, b und c übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, zu entlassen,

- a) den Divisionskommandeuren, dem Kommandeur des Luftransportkommandos, dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos, dem Kommandeur Luftwaffenausbildungsverbände und Stellvertreter des Amtschefs Luftwaffenamt und dem Kommandeur Luftwaffenversorgungsverbände und Stellvertreter des Kommandeurs Luftwaffenunterstützungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
  - b) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffenkommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;
  - c) dem Befehlshaber des Luftwaffenführungskommandos, dem Amtschef des Luftwaffenamtes und dem Kommandeur des Luftwaffenunterstützungskommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle, des NATO-E3A-Verbandes, auf Soldaten, die auf zbV-Schüleretat geführt werden oder sich in einer integrierten Verwendung befinden oder Angehörige von nationalen Einheiten oder Dienststellen bei integrierten Stäben sind sowie auf Soldaten der Verbände, Einheiten, Dienststellen und Einrichtungen im Ausland – ausgenommen die Raketenschule der Luftwaffe USA –. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

## IV.

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

## V.

Die Übertragung des Ernennungs- und Entlassungsrechts nach den Abschnitten II, III und IV bezieht sich nicht auf Soldaten, die außerhalb ihrer Teilstreitkraft verwendet werden. Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung dieser Soldaten übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

## VI.

Im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

## VII.

(1) Im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs der Lehrkompanien der Sportschule der Bundeswehr für die Soldaten, die ihnen unterstehen;

2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bis zum Stabsunteroffizier zu befördern, dem Amtschef des Streitkräfteamtes für die Soldaten, die ihm unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.

(2) Soweit Angehörige der Luftwaffe dem Kommandeur des Bundeswehrkommandos USA und Kanada unterstellt sind, übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Staffelf kapitänen, Inspektionschefs und Batteriechefs für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen des Stellenplanes ihrer Schule und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern, dem Kommandeur der Raketenschule der Luftwaffe USA für die Soldaten, die ihm unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Angehörigen der Luftwaffe und der Marine, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und der Dienststellen der Bundeswehr im Ausland sowie auf die Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden oder Angehörige von nationalen Einheiten oder Dienststellen bei integrierten Stäben sind; die Übertragung nach Absatz 2 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft zuständig, der der Soldat angehört.

(4) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

#### **Für Angehörige der Reserve (Reservisten)**

##### VIII.

(1) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung der Offiziere der Reserve bis zum Oberstleutnant der Reserve, der Reserveoffizier-Anwärter sowie der Reservisten der Feldnachrichtentruppe des Heeres, ausgenommen der Offiziere der Reserve des Amtes für Militärlkunde, übertrage ich dem Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr.

(2) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung der Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter, ausgenommen der Reservisten des Amtes für Militärlkunde und der Feldnachrichtentruppe des Heeres, übertrage ich

1. im Heer für die im Heer beorderten Reservisten des Heeres und der Luftwaffe,
  - a) für die Beförderung zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel der Reserve dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres,
  - b) für die Beförderung zum Hauptfeldwebel der Reserve den nach Abschnitt II Abs. 1 Nr. 3 Zuständigen,
  - c) für die Beförderung der ihnen unterstellten Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Kommandeuren und Dienststellenleitern der Mobilmachungstruppenteile vom Bataillon sowie vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts,
  - d) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften der Reserve den Einheitsführern der Mobilmachungstruppenteile,
  - e) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Leitern der kalenderführenden Dienststellen vom Bataillon oder vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts, sofern die Befugnisse von den nach den Buchstaben c und d Zuständigen nicht wahrgenommen werden können;
2. in der Luftwaffe für die in der Luftwaffe beorderten Reservisten der Luftwaffe und des Heeres den in Abschnitt III Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d genannten Vorgesetzten;
3. in der Marine dem Leiter der Stammdienststelle der Marine;
4. im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen sowie der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr
  - a) für beordnete Reservisten des Heeres und der Luftwaffe,
    - aa) für die Beförderung zum Hauptfeldwebel, Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel der Reserve den Amtschefs des Streitkräfteamtes und des Sanitätsamtes der Bundeswehr jeweils für ihre Bereiche,
    - bb) für die Beförderung der ihnen unterstellten Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Kommandeuren und Dienststellenleitern der Mobilmachungstruppenteile vom Bataillon sowie vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts,
    - cc) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften der Reserve den Einheitsführern der Mobilmachungstruppenteile,
    - dd) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Leitern der kalenderführenden Dienststellen vom Bataillon oder vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts, sofern die Befugnisse von den nach den Buchstaben bb und cc Zuständigen nicht wahrgenommen werden können,

b) für beordnete Reservisten der Marine dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

(3) Die Ausübung des Rechts zur Entlassung der ihnen unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve sowie der Reserveoffizier-Anwärter und Reserveunteroffizier-Anwärter übertrage ich den nach den Absätzen 1 und 2 für die Ernennung Zuständigen.

(4) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung aller übrigen Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Reservist angehört.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden.

#### **Für besondere Fälle**

##### **IX.**

Die Ausübung des Rechts, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und deren Einberufungsbescheid aufgehoben wird, nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Wehrpflichtgesetzes zu entlassen, übertrage ich den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelpolitikern, Staffelpolitikern, Inspektionschefs, Chefs der Fernmelde- und der Flugsicherungssektoren, den Zugführern der Abgesetzten Technischen Züge des Radarführungsdienstes sowie den

Leitern der Luftwaffendepots und der Luftwaffenwerften für die Soldaten, die ihnen unterstehen. § 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.

##### **X.**

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

##### **XI.**

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3668), geändert durch die Anordnungen zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2120) und vom 28. Mai 1996 (BGBl. I S. 745), außer Kraft.

(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wurde angehört.

Bonn, den 23. April 1997

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 4. 97    Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhr- liste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	5393	(79	26. 4. 97)	29. 4. 97
28. 4. 97    Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen 7847-11-4-83	5473	(81	30. 4. 97)	1. 5. 97
21. 4. 97    Hundertachtzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt- Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flug- verfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) neu: 96-1-2-180	5474	(81	30. 4. 97)	17. 5. 97

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 16, ausgegeben am 25. April 1997**

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 97	<b>Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 24. Juni 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits</b> .....	846
	GESTA: XE021	
12. 3. 97	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung zur Ergänzung des Europe-Abkommens	893
12. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses .....	894
12. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	894
12. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	895
12. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens .....	895
12. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 .....	896

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere .....	896
12. 3. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten .....	897
12. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....	897
13. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle .....	898
13. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) .....	898
13. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit .....	899
13. 3. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen .....	899
14. 3. 97	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern .....	900

**Preis dieser Ausgabe:** 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

### Nr. 17, ausgegeben am 2. Mai 1997

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 97	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 7. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über den Luftverkehr</b> .....	902
	GESTA: XJ021	
24. 4. 97	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über den Luftverkehr</b> .....	912
	GESTA: XJ024	
24. 4. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern</b> .....	924
	GESTA: XN003	

**Preis dieser Ausgabe:** 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1996

**Teil I: 26,60 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 26,60 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Ausführung:** Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

**Hinweis:** Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1996 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1997 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 3 beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**